

**Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für wiederkehrende Beiträge
für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Bismark (Altmark)
- Ortschaft Bismark -**

Beitragssatzsatzung

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) vom 01. Juli 2014 i. V. m. den §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in den zuletzt geänderten Fassungen sowie des § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Bismark vom 17.09.2014 hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am **18.11.2015** folgende Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für wiederkehrende Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Bismark (Altmark) - Ortschaft Bismark - beschlossen:

**§ 1
Beitragssatz**

- 1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Bismark (Altmark) aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- 2) Der wiederkehrende Beitrag für das **Jahr 2015** gilt für folgendes Vorhaben:

- Nebenanlagen Bahnhofstraße/Bahnhofchaussee
- 3) Der Beitragssatz für das Jahr 2015 beträgt je Quadratmeter anrechenbare Grundstücksfläche:

0,0096091 €/m²

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark (Altmark), d. 18.11.2015

Schlüsselburg
Bürgermeisterin

